INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 9 • BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 • 15. DEZ. 1934

INHALTSÜBERSICHT

Jüdische Organisationen

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Sammlungen

Ein Erlaß des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 22. März 1934 (IV W. 6105/12. 3.) und ein Bescheid des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 3. November 1934 hatten klargestellt, daß Sammlungen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft nicht als öffentliche anzusehen sind. Nach einem Bescheid des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6. Dezember 1934 (VW 6105/13. 11.) hat sich die Rechtslage durch das neue Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1085 — s. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 98) nicht geändert.

Danach sind Sammlungen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft nichtöffentliche und folglich nicht genehmigungspflichtig. Es empfiehlt sich aber, mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Winterhilfswerks während seiner Dauer von allen Werbungen in der jüdischen Presse und durch eigens dazu veranstaltete Versammlungen Abstand zu nehmen und im übrigen den Anklang an die Sammlungen des Winterhilfswerks zu vermeiden.

Friedrich Luisen-Hospiz und Heim des Jüdischen Frauenbundes

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden weist darauf hin, daß für die Aufnahme von erholungsbedürftigen und tuberkulosegefährdeten Kindern und Jugendlichen u. a. auch die besonders gut ausgestatteten unter ständiger fachärztlicher Aufsicht stehenden Heime:

Friedrich Luisen-Hospiz in Bad Dürrheim (bad. Schwarzwald) und

Heim des Jüdischen Frauenbundes in Wyk a. Föhr (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158)

in Frage kommen.

Während in Wyk als besonderer Heilfaktor das Nordseeklima hervorzuheben ist, ist Dürrheim durch das voralpinische Klima (es liegt über 700 m hoch) besonders begünstigt und hat die Möglichkeit der Verabreichung von Solbädern im Hause. Für die Aufnahme in beiden Heimen kommen in Frage Kinder und Jugendliche mit Skrofulose, Rachitis, Erkrankung der Atmungsorgane, Rheumatismus, Schwartenbildung und Knochentuberkulose. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind aktive Hilusdrüsen-, Lungen- und Darmtuberkulose, sowie Infektionskrankheiten aller Art. Das Heim in Dürrheim nimmt Jungen und Mädchen im Alter von 3—16 Jahren, sowie weibliche Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr auf, das Heim in Wyk a. F. Mädchen von 4—18 Jahren, Jungen von 4—14 Jahren.

Besonders weist die Zentralwohlfahrtsstelle darauf hin, daß Winterkuren durchaus zu empfehlen sind und daß daher eine Verschickung um diese Jahreszeit in die ganzjährig geöffneten Heime angeraten werden kann, um so mehr, als die Unterbringung im Winter infolge des Entgegenkommens der beiden Heime zu einem mäßigen Preise ermöglicht werden kann.

Eduard und Adelheid Kann-Stiftung (Genesungsheim) Oberstedten i. Taunus

Das Genesungsheim Oberstedten ist jetzt ganzjährig geöffnet und nimmt erholungsbedürftige Männer und Frauen zum Preise von 3 RM. täglich auf. Die Geschäftsstelle des Heims befindet sich in Frankfurt a. M., Reuterweg 67.

Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“

Die von der Zentralwohlfahrtsstelle herausgegebene Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ dient der grundsätzlichen Klärung theoretischer und praktischer Fragen der jüdischen Sozialarbeit. Die kürzlich erschienene November/Dezember-Nummer enthält wiederum interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren.

Die Bezugsgebühr der Zeitschrift ist für das Jahr 1935 erheblich herabgesetzt worden und beträgt bei zweimonatlichem Erscheinen 3 RM. halbjährlich. Für Bezieher der „Informationsblätter“ tritt bei gleichzeitigem Bezug der Zeitschrift insofern eine weitere Verbilligung ein, als die Gebühr für beide Blätter gemeinsam 4 RM. halbjährlich beträgt.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Förderung des jüdischen Handwerks

Die Reichsvertretung hat unter Würdigung der Bedeutung, die das Handwerk gerade in der heutigen Zeit für die jüdische Gesamtheit gewonnen hat, einen besonderen Ausschuß zur Behandlung aller mit dem Handwerk zusammenhängenden Fragen eingesetzt. Sie folgt darin einer Anregung des Zentralverbandes jüdischer Handwerker Deutschlands. Den Vorsitz führt das Mitglied des Präsidialausschusses der Reichsvertretung, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Callmann, Köln, den stellvertretenden Vorsitz Louis Wolff, Vorsitzender des Vereins selbständiger Handwerker jüdischen Glaubens.

Reichsvertretung und jüdische Lehrerschaft

Im Anschluß an eine grundsätzliche Stellungnahme des Schulreferenten der Reichsvertretung, Studienrats Dr. Adolf Leschnitzer, in der „Jüdischen Schulzeitung“ vom 1. November 1934 bringt der Reichsverband der jüdischen Lehrervereine eine Erklärung des Lehrerverbandes. Sie versichert die tatkräftige Unterstützung der Bestrebungen der Reichsvertretung auf Erweiterung und Festigung des jüdischen Schulwesens und gibt das Versprechen, einer segensreichen Tätigkeit der Gesamtvertretung der deutschen Juden den Boden bereiten zu helfen.

Ausgestaltung des Sabbat für die Schuljugend

Die Reichsvertretung hat Mitte November einen Aufruf erlassen, in welchem sie anregt, überall dafür zu sorgen, daß die auf Grund der neueren behördlichen Bestimmungen (s. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 101) ermöglichte Ausgestaltung des Sabbat in Angriff genommen wird. Durch die Einführung des Staatsjugendtages ist der Unterricht an den Sonnabenden neu geregelt. An diesem Tage findet für das 5. bis 8. Schuljahr wissenschaftlicher Unterricht nicht mehr statt, und die jüdischen Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten am Sonnabend vom Schulbesuch befreit werden. Anregungen, die die Reichsvertretung den Gemeinden übermittelt hat, wollen aufzeigen, wie der Sabbat für unsere Jugend gestaltet werden kann, damit sie wieder Freude am Judentum lernt und die Freude am Leben gestärkt wird.

Außer an die Synagogengemeinden, die angeregt werden, der örtlichen Lage angemessene Einrichtungen zu schaffen und denen hierfür im einzelnen Vorschläge gemacht werden, richtet sich der Appell auch unmittelbar an die Eltern der jüdischen Schuljugend. Bisher haben viele Eltern ihre Kinder am Sabbattage zur Schule geschickt, weil sie fürchteten, daß eine Schulversäumnis schwere Schädigungen in der Ausbildung mit sich bringen könne. Diese Gefahr ist nunmehr beseitigt, und es wird deshalb von der jüdischen Elternschaft erwartet, daß sie ausnahmslos von der Möglichkeit Gebrauch macht, ihren Kindern die Heiligung des Sabbattages zu ermöglichen und sie in der Treue zu einem nicht bloß gekannten, sondern auch gelebten Judentum anzuleiten und zu festigen.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Sabbat und Schuljugend

In einem Aufruf an die jüdischen Jugendbünde macht es der Reichsausschuß ihnen zur Pflicht, ihre Kräfte für die Ausgestaltung des Sabbat der jüdischen Schuljugend bereitzustellen, da sich in dem Wunsche zu jüdischer Selbstbesinnung und Erneuerung alle Richtungen der jüdischen Jugend begegnen. Die Landesausschüsse und Ortsringe werden aufgefordert, sich den Gemeinden zur Beratung und Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Hilfswerk für jüdische Tierärzte

Zwecks Aufbaus eines wirtschaftlichen Hilfswerks werden die jüdischen Tierärzte gebeten, ihre Anschrift der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, bekanntzugeben.

Jüdischer Frauenbund

Kultur- und Sozialarbeit

Anfang Oktober fand in Bad Nauheim eine Gesamtvorstandssitzung des Jüdischen Frauenbundes statt, in deren Rahmen auch eine zweitägige Lernzeit eingefügt war. Sie war vom JFB. gemeinsam mit der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung veranstaltet. Martin Buber gab einen Bibelkurs und Ernst Simon eine Einführung in Werden und Wesen des jüdischen Gesetzes mit besonderem Eingehen auf Stellung und Wertung der Frau.

Das Referat von Dr. Dora Edinger über „Persönlichkeitsbildung der Frau“ leitete die Tagung ein und führte in den Problemkreis einer vertieften jüdischen Frauenbildung. Ueber die Auswertung der Lernzeit für die Gruppen des Frauenbundes sprach Aenne Hahn und warnte vor Methoden, die ein überdurchschnittliches Wissen und ein besonders hohes geistiges Niveau voraussetzen.

Eine Erziehungsaussprache, in der Elfriede Bergel-Gronemann referierte, betonte die Aufgabe, jüdische Kinder jüdisch zu erziehen. Anschließend behandelte Klara Caro die besondere Problematik des Themas „Jugendbünde und Erwachsene“.

Ueber Berufsfragen referierten Dr. Anni Samuelsdorff, Margarete Wachsmann, Dr. Rosi Karfiol und Angelika Reckendorf. Dem Mangel an gutausgebildeten jüdischen Hausangestellten, die bereit sind, in Familien zu arbeiten, konnte auch im Berichtsjahr noch nicht abgeholfen werden. Außer diesem Beruf ist dem der technisch-hauswirtschaftlich und -gewerblichen Lehrerin besondere Beachtung zu schenken. Die Aussprache stellte fest, daß es Aufgabe des JFB. sei, die weibliche jüdische Jugend nicht nur beruflich zu fördern, sondern ihr auch in Fragen der Lebensgestaltung zu helfen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Nöte und Gefahren hingewiesen, die sich für die jüdische Jugend in Deutschland und Palästina aus der ungleichen Verteilung der Einwanderungszertifikate für Männer und Frauen ergeben.

In der Erörterung, die sich an den Geschäftsbericht von Hannah Karminski anschloß, spielte die Entwicklung der Berufstätigen-Gruppen, die sich zu neuen Stützpunkten des JFB. entwickeln, eine besondere Rolle.

Ueber die Arbeit der Reichsvertretung und des Zentralausschusses berichtete Professor Cora Berliner.

Am Schluß der Tagung nahm die Versammlung einstimmig eine Resolution an, in der sich der JFB. an alle jüdischen Eltern mit der dringenden Aufforderung wendet, die Kinder am Sonnabend vom Schulbesuch befreien zu lassen. Der JFB. wird dafür Sorge tragen, daß in den Gemeinden durch Zuziehung der Jugend zum Gottesdienst, durch Lernstunden und Oneg Schabbat-Veranstaltungen jüdisches Sein und jüdisches Wissen vermittelt wird.

Hicem

Auswandererhilfe im ersten Halbjahr 1934

Die Vereinigten Verbände für Auswandererhilfe Hias-Ica-Emigdirect (Hicem) haben in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1934 in Zusammenarbeit mit den Hilfskomitees in Frankreich, Belgien, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Holland, Oesterreich und Polen insgesamt 2783 aus Deutschland ausgewanderten Personen Hilfe geleistet. 1021 Auswanderer wurden nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert, davon 561 nach Palästina, 316 nach Brasilien, 54 nach Nordamerika und Kanada, 28 nach Paraguay, Uruguay, Peru und Chile, 22 nach Argentinien, 15 nach Mittelamerika, 11 nach Südafrika, 10 nach China und 4 nach Persien. 516 Auswanderer wurden in verschiedenen europäischen Ländern zu dauernder Niederlassung oder beruflicher Umschulung untergebracht. 144 Personen, die die Deutschland benachbarten Länder wieder verlassen mußten, wurden von Hicem in Fürsorge genommen und 1058 in ihre Heimatländer zurückbefördert. Durch Anglo-Hicem sind in demselben Zeitraum 412 Auswanderer betreut worden. Die von Hicem und Anglo-Hicem im ersten Halbjahr 1934 geleistete Auswandererhilfe hat sich somit insgesamt auf 3195 Personen erstreckt.

Wir verweisen im übrigen auf den ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Hicem für die jüdischen Auswanderer aus Deutschland in der letzten Nummer der Zeitschrift der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ (Jahrg. 4, Heft 9/10, S. 229 ff.).

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Verteilung von Arbeitskräften

Stellung der Schwerbeschädigten und sonstigen Erwerbsbeschränkten

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weist in einem Erlaß vom 12. November 1934 (II 5588/108 — RABl. S. 263) zur Behebung aufgetauchter Zweifel auf folgendes hin:

1. Die Pflichten, die den Betrieben (Verwaltungen) durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73) auferlegt sind und die Befugnisse, die den Hauptfürsorgestellen auf Grund der genannten Bestimmungen zustehen, werden durch die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786 — s. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 91) nicht berührt. Die Verpflichtung der Betriebe, der Hauptfürsorgestelle die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in den Betrieb zu gewähren, besteht also nach wie vor.

2. Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren besetzt sind, bleiben gemäß Abschnitt II der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202 — s. a. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 91) Personen außer Betracht, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz besonderen Schutz genießen. Der gleiche Personenkreis bedarf nach Abschnitt III über die Einstellung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren keiner Zustimmung des Arbeitsamtes. Von der Anordnung ausgenommen sind auch Personen, die auf Grund von § 6 Absatz 2 des genannten Gesetzes auf einem Schwerbeschädigtenpflichtplatz untergebracht sind. Die Zahl der jugendlichen Schwerbeschädigten und der diesen gleichgestellten jugendlichen Personen wird gering sein. Bestehen Zweifel, ob eine Person den Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter genießt oder auf Grund von § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes untergebracht ist, so ist bei der zuständigen Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle Nachfrage zu halten.

3. Auf Erwerbsbeschränkte, die weder den Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter genießen noch auf Grund von § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes untergebracht sind, finden die Bestimmungen der Abschnitte II und III der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (s. o.) Anwendung. Bei der Durchführung des Arbeitsplatzaustauschs ist aber zu beachten, daß dieser nicht zur unfreiwilligen Arbeitslosigkeit der zur Entlassung kommenden Arbeitskräfte führen darf (vgl. § 7 der Anordnung). Die Entlassung Erwerbsbeschränkter unter 25 Jahren kann daher insoweit nicht verlangt werden, als infolge ihrer Erwerbsbeschränkung die anderweitige Unterbringung nicht möglich oder nicht tunlich ist.

Sozialverfassung

Unternehmensbeirat

Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so muß dieser oder, wenn er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens zu seiner Beratung in Sozialangelegenheiten aus den Vertrauensleuten der einzelnen Betriebe einen Beirat berufen (§ 17 AOG.). Eine Abberufung der in den Unternehmensbeirat nach § 17 AOG. berufenen Vertrauensmänner durch den Unternehmer ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft der Vertrauensmänner im Unternehmensbeirat erlischt daher grundsätzlich nur mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Vertrauensrat. Wie der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 11. August 1934 (III b 11 283/34 — RABl. I S. 200) ausführt, ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 AOG. anzunehmen, daß der Treuhänder der Arbeit einen Vertrauensmann als Mitglied des Unternehmensbeirates wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen kann. Sind in einzelnen Betrieben des Unternehmens Stellvertreter des Führers bestimmt und als solche Mitglieder des Vertrauensrates, so werden diese, falls sie vom Unternehmer in den Beirat berufen sind, auch nach dem freien Ermessen des Unternehmers jederzeit von ihm wieder abberufen werden können, da insoweit ein Schutzbedürfnis nicht vorliegt.

Lehrlingsrecht

Pflichten des Lehrherrn bei Nichtfortführung des Betriebes

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 17. Mai 1934 (18 AC 335/34 — Juristische Wochenschrift S. 1936) entschieden, daß die durch die wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführte Unmöglichkeit, den Betrieb fortzusetzen, den Lehrherrn dann nicht vom Lehrvertrag befreit, wenn an der Lehrzeit nur noch ein verhältnismäßig geringer Teil fehlt; der Lehrherr erfüllt jedoch in diesem Falle seine Pflichten aus dem Lehrvertrag genügend, wenn er dem Lehrling eine andere geeignete Möglichkeit zur Fortsetzung seiner Lehre nachweist.

Kündigungsrecht

Erweiterung des Kündigungsschutzes

Durch das Gesetz zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30. November 1934 (RGBl. I S. 1193) ist der § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. Informationsblätter Nr. 3 S. 24) wesentlich abgeändert worden.

Während nach § 58 AOG. alter Fassung die Entschädigung, die vom Arbeitsgericht für den Fall festgesetzt wird, daß der Unternehmer den Widerruf einer vom Arbeitsgericht für ungerechtfertigt erklärten Kündigung ablehnt, höchstens $^{4}/_{12}$ des letzten Jahresverdienstes betragen durfte, darf sie nunmehr im Höchstfalle bis zu $^{6}/_{12}$ des letzten Jahresverdienstes, und wenn die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, bis zur vollen Höhe des letzten Jahresverdienstes festgesetzt werden.

Beschäftigung von Nichtariern

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Schreiben vom 5. April 1934 (veröffentlicht in der „Frankfurter Zeitung" vom 2. September 1934) erneut hervorgehoben, daß Betriebsvertretungen und andere Stellen sich in Widerspruch zu den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung setzen, wenn sie eine Entlassung jüdischer Arbeitnehmer wegen deren Rassezugehörigkeit fordern. In dem Schreiben heißt es:

Gegen Einflußnahmen außerbetrieblicher Stellen auf die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, etwa wegen deren Rassezugehörigkeit, haben bereits der Herr Reichsarbeitsminister und ich in einem Erlaß vom 21. Oktober 1933 Stellung genommen. Außerdem hat der Herr Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben an die Treuhänder der Arbeit vom 24. November 1933 — III b Nr. 14 872/33 — darauf hingewiesen, daß Betriebsvertretungen und andere Stellen sich mit der Forderung, jüdische Arbeitnehmer zu entfernen, in Widerspruch zu den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung setzen. Aus der Tatsache nämlich, daß nach dem Willen der Reichsregierung im Wirtschaftsleben zwischen arischen und nichtarischen Firmen zum Zwecke der Boykottierung nichtarischer Geschäfte nicht unterschieden werden solle, könne ohne weiteres abgeleitet werden, daß auch den nichtarischen Arbeitnehmern der Schutz der Regierung zustehe.

Entlassung von Nichtariern

Durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Aachen (A. C. 466/34) vom 5. Oktober 1934 wurde eine Firma zur Wiedereinstellung einer nichtarischen Angestellten verurteilt, da ihre Kündigung als unbillige Härte angesehen wurde. Die 41jährige Angestellte war fast 12 Jahre lang zur Zufriedenheit ihres Arbeitgebers als Einkäuferin und Abteilungsleiterin tätig gewesen. Ihre Kündigung, die unter dem Vorwand der Zusammenlegung der von ihr geleiteten Abteilung mit einer anderen, tatsächlich aber, wie sich aus den Umständen ergab, wegen ihrer nichtarischen Abstammung erfolgt war, wurde deswegen vom Arbeitsgericht für eine unbillige Härte erklärt, weil sie auf einem anderen Posten ohne Schädigung des Betriebes hätte weiterbeschäftigt werden können, in ihrem Alter eine andere Stelle kaum finden und somit dauernd der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würde, und außerdem noch ihre Mutter unterstützen müsse, die als Hinterbliebene eines im Kriege gefallenen Sohnes eine sehr geringe Rente beziehe.

Ebenso entschied das Arbeitsgericht Aachen durch Urteil vom 5. Oktober 1934 (A. C. 468/34) in einem ähnlichen Fall. Eine Firma hatte dem nichtarischen Leiter ihrer Damenputz-

abteilung gekündigt, um einem arischen Angestellten seinen Posten zu übertragen. Sie begründete diese Maßnahme u. a. damit, daß die Leitung ihrer Abteilung durch einen Nichtarier psychologisch ungünstig auf das Publikum eingewirkt und einen Rückgang des Umsatzes zur Folge gehabt habe. Das Arbeitsgericht erklärte die Kündigung für eine unbillige Härte, da es einen Zusammenhang zwischen dem Umsatzrückgang der Abteilung und ihrer Leitung durch einen Nichtarier nicht für erwiesen ansah, der Angestellte aber durch die Entlassung besonders hart betroffen würde, da er nach seinen persönlichen Verhältnissen schwerlich eine andere Stellung finden würde und niemanden habe, der ihn unterstützen könne.

Vertrauensbruch als Grund zur fristlosen Entlassung

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 10. August 1934 (15 a S 96/34 — Deutsche Justiz 1934 S. 1646) ist die Anzeige einer politisch zu mißbilligenden Aeußerung eines Familienmitgliedes im Familienkreise durch die Hausdame als Grund zur fristlosen Entlassung anerkannt worden. Das Urteil führt aus, daß die Hausdame, die eine Aeußerung von geringer politischer Tragweite hinter dem Rücken des Hausvaters weitergab, ihre Treu- und Fürsorgepflichten gegenüber der Familie schwer verletzt habe und daß folglich dem Hausvater die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden könne.

Arbeitslosenhilfe

Inhaber von Wandergewerbescheinen

Der für die Arbeitslosenunterstützung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) grundlegende Begriff der Arbeitslosigkeit wird im § 89 a AVAVG. näher umschrieben. Inhaber von Wandergewerbescheinen sind danach in keinem Falle als arbeitslos anzusehen (Absatz 3 a. a. O.). Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 1. Dezember 1933 (III a A 139/33 — Juristische Wochenschrift 1934 S. 2283) macht es dabei keinen Unterschied, daß der Inhaber des Wandergewerbescheins den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur als Angestellter für Rechnung einer Firma ausübt. Nach § 55 GewO. bedarf eines Wandergewerbescheines, wer in eigener Person das Wandergewerbe ausübt, z. B. den Verkauf von Waren vornimmt, gleichviel ob die Ausübung für eigene oder fremde Rechnung erfolgt. Der Wandergewerbeschein hat in diesen Fällen nicht die Eigenschaft einer Legitimationskarte. Beide Urkunden sind nach der Gewerbeordnung zu unterscheiden. Auch wird die Anwendung des § 89 a Abs. 3 AVAVG. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Firma für ihren Bediensteten die mit dem Gewerbe verbundene Steuer entrichtet hat. Den Inhabern von Wandergewerbescheinen ist aber die Möglichkeit gegeben, den Schein beim Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt niederzulegen, um dadurch die Anwendung des § 89 a Abs. 3 AVAVG. auszuschließen.

Krankenversicherung

Berufskrankenkassen der Deutschen Angestelltenschaft

Die seit dem 1. April 1934 in Kraft getretenen Satzungen der DHV-, VWA-, Geda- und Werkmeister-Berufskrankenkassen (Ersatzkassen), die inhaltlich völlig übereinstimmen, befreien die nichtarischen Kassenmitglieder von der sogenannten Abtrünnigengebühr. Diese Gebühr, durch die die Normalbeiträge bis zu 25 % erhöht werden durften, war den früheren Berufskrankenkassen seitens des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung denjenigen Mitgliedern gegenüber gestattet worden, die ihre Organisationszugehörigkeit nach mehr als zwei Jahren aufgaben und lediglich Mitglieder der betreffenden Verbandskrankenkasse bleiben wollten.

Zur Frage der Ueberführung der nichtarischen Mitglieder aus den Ersatzkrankenkassen der ehemaligen Angestelltenverbände in die Berufskrankenkassen der Deutschen Angestelltenschaft hat das Amtsgericht Hamburg in einem Urteil vom 13. Juli 1934 (IV Z Nr. 542/34) Stellung genommen. Die DHV-Kasse, Berufskrankenkasse der Kaufmannsgehilfen (Ersatzkasse), verlangte im Klagewege von einem früheren Mitglied des GDA und der GDA-Krankenkasse rückständige Versicherungsbeiträge auch für die Zeit nach dem 1. Juli 1933, obwohl der GDA am 1. Juli 1933 in den DHV übergeführt und der Beklagte als Nichtarier in den DHV nicht mitübernommen worden war. Die DHV-Kasse machte geltend, daß der Beklagte zwar nicht in den DHV, wohl aber in die diesem angeschlossene Krankenkasse übergeführt worden sei. Das Amtsgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen und u. a. folgendes ausgeführt:

Es mag richtig sein, daß die nichtarischen Mitglieder des GDA zwar die Mitgliedschaft in dem neuen Verband, dem DHV, nicht erwerben konnten, daß sie aber weiterhin Mitglieder der zum DHV gehörigen Berufskrankenkasse bleiben konnten. Diese Tatsache mußte aber den nichtarischen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, damit sie sich erklären konnten. Dies sei im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Ueberführung der alten in die neuen Verbände habe wohl in den Zeitungen gestanden, nicht aber die Möglichkeit der Ueberführung nichtarischer Mitglieder in die neuen Berufskrankenkassen. Die DHV-Kasse berufe sich auch lediglich auf ein Rundschreiben, welches auch dem Beklagten zugegangen sein solle. Selbst wenn der Beklagte dieses Rundschreiben erhalten hätte, so geht aus der ganzen Fassung dieses Rundschreibens die Möglichkeit einer Ueberführung nicht mit voller Deutlichkeit hervor. Vielmehr konnte sogar das Gegenteil angenommen werden. Durch das Rundschreiben wurde dem Beklagten nur mitgeteilt, daß er als Jude nicht die Mitgliedschaft in dem neuen Verband, nämlich dem DHV, erwerben könne. Unter den Passus „Betrifft Ueberführung der Mitglieder gewerkschaftlicher Krankenkassen in die Berufskrankenkassen der NSA-Verbände“ stand die Bestimmung, daß die Ueberführung der Mitglieder, welche bei einer ihrem früheren Verbande angehörigen Krankenkasse versichert gewesen seien, in die mit ihrem neuen Verband verbundene Berufskrankenkasse zum gleichen Zeitpunkt erfolge. Von einer solchen Ueberführung auch der nichtarischen Mitglieder stand nichts in dieser Bestimmung und konnte aus dieser Fassung nicht entnommen werden. Da der Beklagte nicht zu dem neuen Verband gehören durfte, mußte er vielmehr annehmen, auch nicht Mitglied der mit dem neuen Verband verbundenen Krankenkasse zu werden. Es wäre die Pflicht der Klägerin gewesen, den ausgeschlossenen nichtarischen Mitgliedern die Möglichkeit einer Ueberführung in die neue Berufskrankenkasse unzweideutig zur Kenntnis zu geben. Nur dann hätte von diesen Mitgliedern auch eine Stellungnahme erwartet werden können.

Rentenversicherung

Entziehung der Rente

Gemäß § 24 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1039) ist in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung die Entziehung einer Rente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Aenderung in den Verhältnissen des Rentenempfängers zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß der Rentenempfänger nicht invalide (berufsunfähig) ist. Diese Vorschrift gilt nicht für Rentenempfänger, die am 1. Januar 1934 das 60. Lebensjahr vollendet haben; sie tritt mit dem Schluß des Jahres 1937 außer Kraft.

Auf Grund dieser Vorschrift wird die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Ruhegelder der Berechtigten, die am 1. Januar 1934 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einer außerordentlichen Nachprüfung unterziehen. Bei der großen Zahl der laufenden Renten wird sich die Prüfung über längere Zeit hinziehen.

Freie Wohlfahrtspflege

Betriebsführer in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege

Gesetzlicher Führer des Betriebes im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) ist bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter (§ 3 Abs. 1 AOG.). Dieser gesetzliche Betriebsführer kann eine in der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit seiner Stellvertretung beauftragen, und zwar muß er einen solchen stellvertretenden Führer bestimmen, wenn er selbst den Betrieb nicht wirklich leitet (§ 3 Abs. 2 AOG.). Das letztere ist bei Anstalten der freien Wohlfahrtspflege überaus häufig der Fall; so pflegt beispielsweise der Vorsitzende des Kuratoriums, der also der gesetzliche Betriebsführer ist, meist eine außenstehende Persönlichkeit zu sein. Infolgedessen liegt die tatsächliche Führung der meisten Wohlfahrtsbetriebe in den Händen eines „stellvertretenden Führers“. Die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Führers sind grundsätzlich die gleichen wie die des gesetzlichen.

Den stellvertretenden Führer auszuwählen und zu bestimmen ist ausschließlich Sache des gesetzlichen Führers. So kann z. B. der Verwaltungsdirektor, ein leitender Arzt, die Oberin oder eine sonst geeignete Persönlichkeit ganz nach dem Ermessen des gesetzlichen Führers zum stellvertretenden Betriebsführer ernannt werden.

Freilich bleiben durch die Ernennung eines stellvertretenden Führers die Verantwortlichkeit und die Rechte etwa anderer leitender Angestellter, z. B. der leitenden Aerzte, im Rahmen ihres Anstellungsvertrages unberührt. Dies wird in einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 18. April 1934 (III b 4957/34) an den Verband der Krankenhausärzte bestätigt: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sieht in § 3 lediglich vor, daß in den fraglichen Fällen eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person zum Stellvertreter des Führers des Betriebes bestimmt wird. Soweit neben ihm andere an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Personen tätig sind, ändert das Gesetz an deren Zuständigkeit nichts. Das Gesetz überträgt also dem Stellverreter des Führers des Betriebes gegenüber den anderen leitenden Persönlichkeiten keine weitergehenden Befugnisse als diesem nach seinem Anstellungsvertrag zustehen.

Oeffentliche Fürsorge

Rückgriff auf Sterbegeldversicherungen

Zum Zweck des Ersatzes von Fürsorgekosten greifen vielfach Fürsorgeverbände auf die von den Hilfsbedürftigen eingegangenen Sterbegeld- oder Bestattungsversicherungen zurück, auch wenn es sich dabei nur um verhältnismäßig geringe Versicherungssummen handelt, die lediglich zur Bestreitung der Bestattungskosten dienen sollten. Die Beteiligten empfinden diese Maßnahme oft als besondere Härte. Der Reichsarbeitsminister ersucht daher in einem Erlaß vom 21. August 1934 (IIb 3344/34 — MBliV. S. 1123) die Fürsorgeverbände, zu berücksichtigen, daß viele Hilfsbedürftige die Versicherungsbeiträge unter Entbehrungen und nur deshalb aufgebracht haben, weil sie selbst für ihre Bestattung Vorsorge treffen wollten. Dieses durchaus anzuerkennende Bestreben soll nicht dadurch gehemmt werden, daß die Versicherungssumme ohne weiteres zur Deckung früherer Fürsorgekosten herangezogen wird. Es entspricht vielmehr der Billigkeit, daß die Fürsorgeverbände von der Inanspruchnahme solcher Versicherungsgelder mindestens insoweit absehen, als diese zur Deckung der Bestattungskosten und der den Hinterbliebenen infolge des Todesfalls etwa entstehenden Mehraufwendungen unmittelbar benötigt werden. Der Minister hält es daher auch nicht für angebracht, daß einzelne Fürsorgeverbände sich von den Hilfsbedürftigen schon im voraus zur Sicherstellung des Ersatzes der Fürsorgekosten die Rechte aus kleinen Sterbegeld- oder Bestattungsversicherungen, die nicht als Kapitalversicherungen angesehen werden können, abtreten lassen oder die Hinterlegung des Versicherungsscheins verlangen. Dieses Verfahren würde in vielen Fällen auch nur dazu führen, daß der Hilfsbedürftige das Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Versicherung verliert und der Fürsorgeverband schließlich für die Bestattungskosten selbst aufkommen muß.

Ferner wendet sich der Minister dagegen, daß Sterbegelder, die einzelne Verbände den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder ohne rechtliche Verpflichtung in geringer Höhe von z. B. 40—70 RM gewähren, von den Fürsorgeverbänden ebenfalls zum Ersatz der Fürsorgekosten voll in Anspruch genommen werden. Auch hier hält der Minister eine entgegenkommende Regelung im einzelnen Fall schon deshalb für geboten, um die Weitergewährung solcher freiwilligen Beihilfen nicht in Frage zu stellen. Selbst wenn die Fürsorgeverbände in diesen Fällen die Bestattungskosten selbst getragen haben sollten, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen sein, ob das Sterbegeld den Hinterbliebenen nicht ganz oder teilweise zur Bestreitung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Mehraufwendungen zu belassen ist.

Sozialrentner-Fürsorge

Nach den Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen (R. G.) über Voraussetzung, Art und Maß der Oeffentlichen Fürsorge vom 27. November 1931 (RABl. 1931, I, S. 315) zählen nicht zu den Sozialrentnern im Sinne des § 16 der R. G. die nicht dauernd invaliden Bezieher von Invalidenrente nach § 1255 Abs. 3 (jetzt 1253, Nr. 2) der RVO., weil es sich bei ihnen nur um vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zu Schwierigkeiten geführt, wenn der Empfänger einer wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bewilligten Invalidenrente im Laufe der Zeit dauernd erwerbsunfähig wurde. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, die entsprechend auch bei den nicht dauernd berufsunfähigen Beziehern von Ruhegeld nach § 26, Nr. 2 AVG. (gleich § 30 a. F.) bestehen, haben der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern in einem gemeinsamen Erlaß vom 22. September 1934 (RABl. I, S. 242) die Erläuterungen zu § 16 der R. G. durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die nicht dauernd invaliden Bezieher von Invalidenrente nach § 1253, Nr. 2 RVO., sowie die nicht dauernd berufsunfähigen Bezieher von Ruhegeld nach § 26, Nr. 2 AVG. sind dann als dauernd erwerbsunfähig anzusehen und demgemäß als Sozialrentner zu behandeln, wenn sie die Renten, die Pensionen oder das Ruhegeld mindestens drei Jahre hindurch oder, sofern sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen bezogen haben. Die Sozialrentnereigenschaft ist den Rentenbeziehern ferner stets zuzubilligen, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet oder durch ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes des zuständigen Versicherungsträgers seine dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen haben.

Reichsversorgung

Verfahren in Versorgungssachen

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 544 — s. a. Informationsblätter 1934, Nr. 5, S. 67) ist der Wortlaut des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der vom 1. Dezember 1934 an geltenden Fassung zusammenhängend veröffentlicht worden (RGBl. I, S. 1113 ff.). Das Gesetz enthält in 153 Paragraphen eine eingehende Regelung des Aufbaues und der Zuständigkeit der Versorgungsbehörden und des Verfahrens vor ihnen.

Elternversorgung

Die Vorschriften über die Gewährung von Unterstützungen für Eltern, die Elternversorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten, gehen von der Tatsache aus, daß diese Eltern vielfach nicht die Leistungen der gehobenen Fürsorge erhalten, weil sie nicht versorgungsberechtigt sind. Ihre Einbeziehung in die gehobene Fürsorge erscheint aber erwünscht. Die Versorgungsämter werden daher durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Juli 1934 (I c 2525/34 MBliV., S. 1110) ermächtigt, Fürsorgeverbände, die nichtversorgungsberechtigten Eltern gehobene Fürsorge gewähren, weil ein oder mehrere Söhne an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind (§ 43 RVG.), auf Anfordern den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Fürsorgeunterstützung und dem Betrage, den diese Eltern in der allgemeinen Fürsorge erhalten würden, in Grenzen von 12 RM. monatlich für einen Elternteil, 20 RM. monatlich für ein Elternpaar zu erstatten. Diese neue Bestimmung ist von Wichtigkeit für alle die Fälle, in denen Kriegereltern nicht bereits aus anderen Gründen die Leistungen der gehobenen Fürsorge zu erhalten haben (z. B. als Sozial- oder Kleinrentner).

Anrechnung von Versorgungsrenten auf die Arbeitslosenunterstützung

Das Gesetz über Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 541 — s. a. Informationsblätter 1934, Nr. 5, S. 67) sieht in Art. 1, § 1, Abs. 1 die Gewährung einer Frontzulage von 60 RM. jährlich für gewisse Gruppen von Kriegsbeschädigten vor. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weist in einem Rundschreiben vom 12. Juli 1934 (RABl. I, S. 224) noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß diese Frontzulage gemäß § 2 des neuen Gesetzes bei Festsetzungen von Unterstützungen in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz bleibt und diese Bestimmungen mithin eine Ergänzung der Vorschriften des § 112 a, Abs. 2, AVAVG. darstellen.

Nichtarier im Wirtschaftsleben

Ungestörte Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Schreiben an die Landesregierungen und die beteiligten Stellen der Wirtschaft (Beilage zu den „Wirtschafts-Nachrichten“ vom 17. November 1934 Nr. 269) mitgeteilt, daß die gleichen Gründe, die ihn im vorigen Jahre im Interesse der Arbeitsbeschaffung veranlaßten, sich für eine ungestörte Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes einzusetzen, auch in diesem Jahre vorliegen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands, insbesondere im Interesse der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsgelegenheit für deutsche Volksgenossen, hält der Reichswirtschaftsminister einen völlig reibungslosen Ablauf des Weihnachtsgeschäftes für erforderlich. Er hat daher sein Rundschreiben an die Landesregierungen vom 16. Dezember 1933 erneuert und genaueste Beachtung der in dem Rundschreiben enthaltenen Grundsätze den in Frage kommenden Stellen zur Pflicht gemacht. Die Landesregierungen haben somit auch in diesem Jahre jeder Störung des Weihnachtsgeschäftes nachdrücklich entgegenzutreten. Es soll sowohl der unbeeinträchtigte Verkauf von Weihnachtsgeschenken und Christbaumschmuck wie eine ungehinderte Werbung in den Formen und in dem Rahmen, wie sie auch Waren- und Kaufhäuser, Einheitspreis- und Filialgeschäfte sowie für nichtarische Betriebe für den Weihnachtsverkauf seit langem üblich sind — z. B. durch Ausschmückung der Verkaufsräume, Schaufenster und Waren mit Tannenbäumen, Tannengrün und Lametta — sichergestellt werden.

Preisüberwachung

Einsetzung eines Reichskommissars für Preisüberwachung

Die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1921 (RGBl. I S. 699) hatte zur Ueberwachung der Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs einen Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt. Um den zuständigen Ministerien die für ihre Wirtschaftspolitik erforderlichen Ueberwachungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Preis-Umgestaltung unmittelbar zu ermöglichen, waren durch Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 490) die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung auf den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen worden. Gemäß dem Reichsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1085) über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung werden bis zum 1. Juli 1935 die durch das Gesetz über die Uebertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 490) dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragenen Aufgaben und Befugnisse nunmehr wieder durch einen Reichskommissar für Preisüberwachung ausgeübt.

Verordnung über Preisbindungen

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat durch die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1110) mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

Abreden über Preisbindungen jeglicher Art zwischen Verbänden und anderen Zusammenschlüssen öffentlichen oder bürgerlichen Rechts oder zwischen Erzeugern oder Großhändlern für lebenswichtige Gegenstände und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dürfen im inländischen Geschäftsverkehr nur mit Einwilligung des Preiskommissars getroffen werden. Preisfestsetzungen, die ohne die erforderliche Einwilligung nach Inkrafttreten der Verordnung, d. h. nach dem 16. November getroffen sind, sina nichtig (§§ 1, 2).

Der Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher soll durch Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen aller Art nicht erschwert, verlangsamt oder verteuert werden. Ob eine Zwischenstelle volkswirtschaftlich entbehrlich ist, unterliegt in jedem Einzelfall der Entscheidung des Preiskommissars (§ 3).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die genannten Vorschriften sowie ihre Umgehung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft (§§ 4, 5).

Für die nicht in der Verordnung aufgeführten Güter und Leistungen bleiben die Vorschriften der Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. Mai 1934 (RGBl. I S. 389 — s. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 41) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerung vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 771 — s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 78) in Kraft (§ 6).

Zuständigkeitsregelung für Preisfestsetzungen

Nach einem in der Tagespresse (Frankfurter Zeitung vom 21. 11. 34) mitgeteilten Erlaß hat der Reichskommissar für Preisüberwachung bestimmt, daß Preise, Preisspannen oder Zuschläge aller Art in Zukunft nur noch durch ihn selbst festgesetzt werden. Allen anderen Stellen wird jegliche Preisfestsetzung verboten.

Soweit Preise nur begrenzte räumliche Auswirkungen haben, kann die Festsetzung im Einverständnis mit dem Reichskommissar auch durch die obersten Landesbehörden, in Preußen durch die Oberpräsidenten, in Berlin durch den Staatskommissar erfolgen. Die Preisüberwachung wird in Preußen von den Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten), in Sachsen von den Kreishauptleuten, sonst von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen der allgemeinen Landesverwaltung durchgeführt. Die Befugnis zur Schließung von Betrieben wegen Zuwiderhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen steht neben dem Preiskommissar auch den Regierungspräsidenten zu. Im übrigen sind künftig auch Ordnungsstrafen gegen Unternehmungen, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Vorschriften begangen worden ist, oder gegen die schuldigen Personen bis zu 1000 RM für jeden Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Preisüberwachungsbehörden und den Gau- und Kreisleitern der NSDAP. ist vom Reichskommissar angeregt worden.

Folgende Gebiete sind bisher zur Preisüberwachung zusammengefaßt: Lippe-Detmold und Provinz Westfalen, Schaumburg-Lippe und Provinz Hannover, Kreis Birkenfeld (Oldenburg) und Rheinprovinz, Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und Hamburg.

Anmeldepflicht für Preisbindungen

In der Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 (RGBl I S. 1186) wird folgendes bestimmt:

Alle Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen im inländischen Geschäftsverkehr für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, die seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommen oder seit dem 1. Juni 1933 zum Nachteil des Abnehmers verändert worden sind, müssen bis zum 15. Dezember 1934 bei dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Berlin W 9, Voßstraße 8, angemeldet werden. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen frühere Preisbindungen unverändert verlängert worden sind.

Preisbindungen aller Art, die auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) und der dazu ergangenen Verordnungen getroffen worden sind oder die der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) unterliegen, werden von dem Reichsnährstand und von der Reichskulturkammer unmittelbar dem Reichskommissar angezeigt.

In der Anmeldung ist anzugeben, für welche Gruppen oder Gattungen von Gegenständen oder Leistungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen getroffen worden sind, für welchen Kreis von Betrieben oder Unternehmungen sie bestimmt sind und von welcher Stelle ihre Innehaltung überwacht wird.

Zur Anmeldung ist die oben genannte Stelle verpflichtet. Handelt es sich dabei um einen Verband oder eine Vereinigung, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen, die dem Reichskommissar für Preisüberwachung bis zum 15. Dezember 1934 nicht gemeldet sind, treten mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Kostenberechnungen in der Wirtschaft

Durch Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (RGBl. I S. 1186) wird folgendes bestimmt: Soweit nach geltendem Recht Preisbindungen nicht gestattet sind, ist es auch unzulässig, zu versuchen, preisbindende Wirkungen auf andere Weise zu erzielen. Insbesondere ist es Verbänden, Vereinen oder anderen Zusammenschlüssen ebenso wie deren Vertretern oder Beauftragten nicht gestattet, Formblätter für Kostenberechnungen zu versenden, in die Kosten oder Preiszahlen eingesetzt sind. Die Ausgabe von Formblättern ohne Kosten- und Preiszahlen ist zulässig. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung oder ihre Umgehung ist unter Strafe gestellt.

Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung

Die Reichsregierung hat durch ein Gesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1201) beschlossen, daß die dem Reichskommissar für Preisüberwachung übertragenen Befugnisse auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ueberwachung und Gestaltung der Löhne und Gehälter, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, bleiben unberührt.

Strafrechtlicher Schutz der Preisüberwachung

Durch einen Erlaß des Reichsministers der Justiz zur Bekämpfung der Preistreiberei (III a 26 127 Deutsche Justiz S. 1397) werden die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, gegen Preissteigerungen und ähnliche Machenschaften, die durch Gesetz oder Verordnung unter Strafe gestellt sind, in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden unverzüglich und mit allem Nachdruck einzuschreiten und Strafen zu beantragen, die der besonderen Gemeinschädlichkeit derartiger Verfehlungen Rechnung tragen. Soweit irgend angängig sollen sie von dem beschleunigten Verfahren des § 212 StPO. Gebrauch machen. Von einer Einstellung auf Grund des § 153 StPO. wegen Geringfügigkeit der Straftat soll grundsätzlich abgesehen werden.

Einzelhandel

Lockerung der Einzelhandelssperre

Durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. Oktober 1934 (V 5763/34 — MBWiArb. S. 335) wird die kürzlich erfolgte Lockerung der Einzelhandelssperre erläutert. Ihre wesentliche Bedeutung liegt darin, daß der Nachweis des Bedürfnisses grundsätzlich fortgefallen ist und nunmehr in erster Linie die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers entscheidend sind. Auf die Hervorhebung des Erfordernisses der fachlichen Eignung ist deshalb verzichtet worden, weil dieses in einem polizeilichen Genehmigungsverfahren kaum festgestellt werden kann. Die Sachkunde umfaßt sowohl die allgemeinen kaufmännischen als auch die durch eine praktische Tätigkeit erworbenen besonderen technischen Kenntnisse des in Betracht kommenden Warenzweiges. Ueber die Sachkunde soll zunächst eine gutachtliche Aeußerung der zuständigen Berufsvertretung eingeholt werden. Wenn der Antragsteller eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und eine anschließende mehrjährige Gehilfenzeit oder ohne Lehrzeit eine wenigstens fünfjährige Gehilfenzeit nachweist, kann in der Regel von einer besonderen Prüfung abgesehen werden. In allen anderen Fällen soll jedoch die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. In Sonderfällen kann auch eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Vorbildung und Tätigkeit die noch vorhandenen Lücken in der Sachkunde in Kürze ausfüllt. Von der Versagung der Ausnahmebewilligung wegen außergewöhnlicher Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch die Bewilligung für den ganzen Handelszweig einer Gegend eine Notlage begründet würde.

Konzessionssperren

Gaststättengesetz

Gemäß einer Preußischen Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 12. Oktober 1934 (G. S. S. 400) darf bis zum 1. April 1936 Erlaubnis für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnis auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung von Ausnahmen ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, so insbesondere 1. wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- und Schankbetrieb stattfindet; 2. wenn eine Erlaubnis infolge Todesfalles oder Verziehens des bisherigen Inhabers erloschen ist und für die gleichen Räume eine neue Erlaubnis innerhalb von 6 Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird; 3. wenn sich bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen durch das Fehlen von Gast- und Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben; 4. bei Anträgen für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt.

Anweisungen zur Durchführung der neuen Bestimmungen enthält ein Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 5. Oktober 1934 (MBliV. S. 1210).

Gründungssperre für Kreditinstitute

Gemäß einer Verordnung vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 815) dürfen bis auf weiteres im Inland keine Kreditinstitute errichtet werden; dies gilt auch für Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agenturen, Annahme- und Zahlstellen jeder Art (Zweigstellen). Die Reichsregierung kann bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Zu den Kreditinstituten im Sinne dieser Verordnung gehören auch Unternehmungen, die Haftung und Garantien für Dritte übernehmen, soweit sie nicht Versicherungsunternehmungen sind.

Gewerberecht

Neuregelung des Versteigerergewerbes

Nach § 35 GewO. war der Beginn des Versteigerergewerbes zwar anzeige- aber nicht erlaubnispflichtig. Die Ausübung des Gewerbes konnte nur untersagt werden, wenn die Unzuverlässigkeit des Versteigerers erwiesen war. Zur Beseitigung von Mißständen im Versteigerergewerbe ist am 7. August 1933 (RGBl. I S. 578 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 11 S. 4) ein Gesetz ergangen, das jedoch nur eine vorläufige Regelung beabsichtigte. Die dort in Aussicht gestellte endgültige Ordnung enthält das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974). Danach ist die Ausübung des Versteigerergewerbes, d. h. der gewerbsmäßigen Versteigerung fremder Sachen, von der Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig gemacht. Die Erlaubnis wird nur für einen bestimmten Bezirk erteilt, und zwar wenn ein Bedürfnis für die Zulassung nachgewiesen wird und der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 1). Die Erlaubnisbehörde bestimmt ferner den Sitz des Gewerbebetriebes, die Bezeichnung, die der Versteigerer und sein Gewerbebetrieb zu führen haben und die Art der Sachen, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf (§ 2). Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb der das Gewerbe begonnen werden muß. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Sie erlischt ferner, wenn der Versteigerer das Versteigerergewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb der der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Der Versteigerer hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt (§ 3). Das Versteigerergewerbe darf nur mit besonderer Erlaubnis, deren Erteilung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (§ 4). Die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes ist zurückzunehmen, wenn der Versteigerer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (§ 5). Die Durchführung des Gesetzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung (§ 9). Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 28. Februar 1935 ohne Erlaubnis betreiben (§ 14).

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Versteigerungsgewerbe vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091)

enthält außer sehr eingehenden Vorschriften über die Art und Ausübung des Gewerbes eine genaue Bestimmung der Voraussetzungen, an die die Erteilung der Erlaubnis geknüpft ist.

a) Der Nachsuchende muß nachweisen, daß in dem Bezirk, für den die Erlaubnis nachgesucht wird, ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers vorhanden ist. Bei der Prüfung des Bedürfnisses darf der Eigennutz des Nachsuchenden oder anderer Personen an der Erteilung der Erlaubnis nicht berücksichtigt werden. Ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis ist auch dann zu verneinen, wenn der Nachsuchende bereits eine Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes im Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde besitzt (§ 10).

b) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nur, wer 1. unbeschränkt geschäftsfähig und wegen körperlicher Gebrechen nicht verhindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, 2. die zur Ausübung des Versteigerungsgewerbes notwendigen sachlichen Erfahrungen hat, 3. die Kenntnis der vom Versteigerer zu beachtenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nachweist, 4. die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel hat, sowie 5. die Gewähr dafür bietet, daß er keinen wegen einer Straftat auf dem Gebiet des Vermögensrechts oder des unlauteren Wettbewerbs rechtskräftig verurteilten Angehörigen in seinem Gewerbebetrieb beschäftigen wird und kein von einem Angehörigen betriebenes Gewerbe oder kein Handelsgeschäft zur Umgehung der von einem Versteigerer zu beobachtenden Vorschriften benutzen wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, 1. wer nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das den Mangel an Zuverlässigkeit erkennen läßt, insbesondere eines Vergehens gegen Vermögensrechte und gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs rechtskräftig verurteilt ist, 2. wer in Konkurs gefallen ist oder 3. wem die Ausübung des Versteigerergewerbes rechtskräftig untersagt ist.

Die für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis zuständigen Behörden werden durch die obersten Landesbehörden bestimmt (§ 8).

Nach einer Preußischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe und der Versteigerervorschriften vom 3. Dezember 1934 (Preußische Gesetzessammlung S. 441) sind Erlaubnisbehörden die Kreis-(Stadt-) verwaltungsgerichte (§ 1). Sie entscheiden im Verwaltungsstreitverfahren (§ 9). Die Entscheidungen der Erlaubnisbehörden können mit der Berufung beim Bezirksverwaltungsgericht angefochten werden. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet endgültig (§ 10).

Inhaber von Wandergewerbescheinen

s. S. 112 Arbeitslosenhilfe

Verkauf von Blindenwaren

Gemäß § 56a Abs. 2 GewO. in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 68) ist das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist am 1. Oktober 1934 (RGBl. I S. 868) eine Durchführungsverordnung ergangen. Blindenwaren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind danach nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde), die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 78). Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist; diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt.

Devisenrecht

Devisenzuteilung für Studierende und Schüler

Bekanntlich gilt auch für die Unterstützung der im Ausland befindlichen Angehörigen, die dort studieren oder die Schule besuchen, nur die Freigrenze von 10 RM monatlich. Gesuche um Anforderung höherer Beträge werden von der Devisenstelle fast ausnahmslos abschlägig beschieden (s. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 96). Nunmehr hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung durch Runderlaß vom 19. November 1934 (Nr. 149/34 DSt. — Reichssteuerblatt S. 1456) eine zusammenfassende Regelung erlassen. Regelrecht sind auch hiernach Anträge auf Erteilung der Devisengenehmigung für einen Studienaufenthalt oder Schulbesuch im Auslande abzulehnen. Ausgenommen ist die Schweiz, für die eine besondere Regelung bereits früher getroffen ist (Runderlaß Nr. 87/34 Abschnitt III, RStBl. 1934 S. 961). Ferner sind für Studierende an der Technischen Hochschule in Danzig, für deutsche Austauschstudenten und für Studierende in Oesterreich Maßnahmen vorgesehen, die unter besonderer Berücksichtigung der Devisenlage die Verbindung zu den Auslandshochschulen wenigstens in bescheidenem Rahmen sichern sollen. Bemerkenswert dürfte jedoch sein, daß diejenigen Unterhaltsverpflichteten, die ausländische Wertpapiere besitzen, eine Genehmigung zur Verwendung der aus den Erträgen solcher Wertpapiere oder aus einem Verkauf im Ausland anfallenden Devisen zur Bestreitung der Unterhaltskosten im Auslande bis zum Höchstbetrage von monatlich 250 RM für den Unterhaltsberechtigten erhalten können.

Reiseverkehr

Durch Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 16. November 1934 (Nr. 147/34 DSt. — Reichssteuerblatt S. 1448) sind die Industrie- und Handelskammern ermächtigt worden, an Stelle der bisher zuständigen Ortspolizeibehörden (s. Informationsblätter Nr. 7/8 S. 97) Dringlichkeitsbescheinigungen für Geschäftsreisen ihrer Mitglieder nach dem Auslande auszustellen. Als dringlich sind Reisen anzuerkennen, die für das Geschäft des Antragstellers notwendig erscheinen. Die Erteilung der Bescheinigung ist nur zulässig bei Vorlegung des amtlichen Reisepasses, in den sie vermerkt wird.

Steuerrecht

Reichsfluchtsteuer und Wohnsitzbegriff

In einer Entscheidung vom 20. September 1934 (III A 300/34 — Reichssteuerblatt S. 1388) hat der Reichsfinanzhof seine Rechtsprechung zum Wohnsitzbegriff im Sinne des Reichsfluchtsteuergesetzes verschärft. Nach der genannten Entscheidung ist die Reichsfluchtsteuer auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige im Inlande noch eine „Scheinwohnung" unterhält, die er gar nicht benutzen will, sondern nur zu dem Zwecke behält, um der Reichsfluchtsteuer zu entgehen.

Befreiung von der Reichsfluchtsteuer

Von der Reichsfluchtsteuer sind gemäß der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 731 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 7 und 11) diejenigen Auswanderer befreit, denen das Landesfinanzamt bescheinigt hat, daß die Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Der Reichsfinanzhof hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob Nichtarier, die infolge der von der Reichsregierung getroffenen Maßnahmen zu einer Berufsumschichtung gezwungen wurden, grundsätzlich von der Reichsfluchtsteuer befreit sind. Der Reichsfinanzhof hat diese Frage verneint, da Maßnahmen der Reichsregierung, durch die Nichtarier zum Auswandern gezwungen werden, nicht beständen. Wenn ein Nichtarier den Wunsch habe, seinen Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, solle er nicht daran gehindert werden. Ein deutsches Interesse an der Auswanderung werde aber im allgemeinen zu verneinen sein. Mit der Abwanderung sei eine Schwächung der Steuerkraft des Reiches, der Länder und Gemeinden verbunden. Die Abwanderung trage außerdem zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit bei. Sehr wesentlich sei ferner der Schaden, der bei der Abwanderung durch den Kapitalabgang der Allgemeinheit zugefügt werde.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen und Jugendwohlfahrt

Behördenaufbau

Zusammenlegung der Innenministerien des Reichs und Preußens

Nachdem mit Wirkung vom 22. Oktober 1934 die Justizministerien des Reichs und Preußens vereinigt sind — die Behörde führt die Bezeichnung „Der Reichs- und Preußische Justizminister" und ihre Anschrift ist: Berlin W 8, Wilhelmstr. 65 — (R. 1000. 145 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 349), tritt nach einer Mitteilung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 23. Oktober 1934 (H. B. 744 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 350) an die Reichsminister, Reichsstatthalter und obersten Landesbehörden am 1. November 1934 die Zusammenlegung der Innenministerien des Reichs und Preußens in Kraft. Das einheitliche Ministerium umfaßt neben einer Zentralabteilung folgende Fachabteilungen: Verfassung und Gesetzgebung; Beamtentum und Verwaltung; Polizei; Volksgesundheit; Kommunalverwaltung; Deutschtum, Leibesübungen und Kirche; Arbeitsdienst. Seine Anschrift lautet: Berlin NW 40, Königsplatz 6.

Sammlungsgesetz

s. oben S. 109 Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Rassefragen

Feststellung der arischen Abstammung

Nach einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. November 1934 (I C 3303/26, 10 a — MBliV. S. 1416) ist allein zuständig zur Abgabe von Gutachten über die arische Abstammung einer Person der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern.

Schächtverbot

Schächtverbot und Mietvertrag

Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 4. Juni 1934 (17. U 2892/34 — Juristische Wochenschrift S. 2269) den auf das Schächtverbot gestützten Minderungsanspruch eines Mieters, der einen Laden zum Verkauf koscheren Fleisches gemietet hatte, als unbegründet abgelehnt. In den Gründen heißt es:

Gewährleistungsansprüche wegen Sachmangel gemäß § 537 BGB können zwar auch dann in Betracht kommen, wenn nicht nur die natürlichen, der Sache an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die zufolge ihrer Beschaffenheit nach der Verkehrsauffassung wertbildend und werterhöhend zu wirken pflegen, fehlerhaft sind. Ein solcher Fall des § 537 BGB liegt aber hier nicht vor. Nach § 1 des Gesetzes über das Schlachten warmblütiger Tiere vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben. Damit ist das jüdischen Vorschriften entsprechende Schlachten ohne vorherige Betäubung im ganzen Reichsgebiet verboten und die Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt. Ob durch dieses Verbot ein Mangel der Mieträume im Sinne des § 537 BGB herbeigeführt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Fall ist vor allem deswegen ein Mangel nicht entstanden, weil der Mieter in den Mieträumen gar nicht schächten, sondern nur geschächtetes Fleisch verkaufen wollte und verkauft hat. Der Verkauf geschächteten Fleischs ist dem Mieter aber nach wie vor nach seinen eigenen Angaben möglich, indem er derartiges Fleisch aus dem Ausland einführt (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 11 S. 5). Daß der Preis des Fleisches infolge der Belastungen mit Zöllen und Abgaben verteuert wird, ist unerheblich und stellt jedenfalls einen Mangel im Sinne des § 537 BGB nicht dar. Die Verminderung des Umsatzes des Mieters beruht nicht auf einem die Tauglichkeit der Mietsache mindernden Fehler. Der gemietete Laden kann nach wie vor dem Erlaß des Gesetzes über das Schächtverbot zum Betriebe rituellen Fleischverkaufs benutzt werden. Das Schächtverbot befreit daher den Mieter nicht von der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles desselben.

Krankenhäuser

Privatkrankenanstalten

Der Reichsverband deutscher Privatkrankenanstalten e. V. hat am 14. Juli 1934 neue Satzungen beschlossen. (Deutsches Aerzteblatt vom 10. November 1934, S. IV.) Der Verband hat den Zweck, die privaten Krankenanstalten zusammenzufassen, zu vertreten und sie neben den öffentlichen und charitativen Krankenanstalten in den Dienst der Volksgesundheit zu stellen. Nach § 3 können die staatlich konzessionierten privaten Krankenanstalten (Krankenhaus Klinik, Hospital, Irrenanstalt, Sanatorium, Heilstätte usw.) Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Anstalt ärztlich geleitet ist. Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Leiter des Verbandes. Dieser kann die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied oder den Ausschluß eines Mitgliedes insbesondere deshalb aussprechen, weil Art, Zweck und Führung der Anstalt den Bestrebungen des Verbandes nicht entsprechen.

Erholungsheime

s. S. 109 Zentralwohlfahrtsstelle

Aerzte

Behandlung von Wohlfahrtspatienten

Nach einer städtischen Dienstblattverfügung (Teil VII/1933 Nr. 411 — Aerzteblatt für Berlin, Heft 45, S. VI) ist die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe für Wohlfahrtspfleglinge durch Nicht-Vertragsärzte grundsätzlich nicht zulässig. Die Kranken- und Krankenüberweisungsscheine gelten nur als Ausweis für Wohlfahrtsärzte in Berlin, die vom Bezirksfürsorgeverband der Stadt Berlin zur Behandlung von Wohlfahrtskranken zugelassen sind. Eine Ueberweisung von Wohlfahrtskranken durch Wohlfahrtsärzte an Nicht-Vertragsärzte zur Weiterbehandlung ist nicht statthaft.

Jugendwohlfahrt

Erziehungsrecht in Mischehen

Das Landgericht Berlin hat in einem Beschluß vom 14. Mai 1934 (238, T, 5633/34) entschieden, daß das Sorgerecht für arische Kinder aus geschiedener Ehe auf den in Deutschland lebenden allein schuldigen Ehemann zu übertragen ist, wenn die Mutter, die in zweiter Ehe mit einem getauften nichtarischen Ausländer verheiratet ist, diesem ins Ausland folgt. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Kinder zwar von der Mutter und deren Ehemann liebevoll versorgt worden sind, daß sie jedoch, wenn sie in einer fremden Volks- und Rassegemeinschaft aufwüchsen, dem Deutschtum entfremdet würden und dies im Interesse der Kinder und der deutschen Rassegemeinschaft verhütet werden müsse.

Das Bayerische Oberste Landesgericht (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Nr. 22) hatte über einen Antrag des Jugendamtes zu entscheiden, nach dem einem arischen Witwer das Sorgerecht über seine arische Tochter deshalb entzogen werden sollte, weil er sich mit einer getauften Jüdin wiederverheiratet hatte. Die Vorinstanzen hatten den Antrag abgewiesen und auch die Beschwerde beim Bayerischen Obersten Landesgericht hatte keinen Erfolg. Das Oberste Landesgericht führte aus, daß man keinen allgemeinen Satz aufstellen könne, wonach die Erziehung eines arischen Kindes durch eine nichtarische Stiefmutter dem Kinde immer abträglich sei und daß im vorliegenden Falle besondere Besorgnisse in dieser Richtung nicht gerechtfertigt seien.

Fürsorgeerziehung

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 19. Oktober 1934 (I a X 1255/6/34 — MBliV. S. 1421) ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung schon dann geboten, wenn feststeht, daß das Kind körperlich verwahrlost ist. Gleichgültig ist, ob die Verwahrlosung auf der Unzulänglichkeit der Erziehung der Eltern beruht. Die Feststellung der Unzulänglichkeit der Erziehung in der Vergangenheit als Ursache der Verwahrlosung ist also nicht Voraussetzung der Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie kann nur insofern von Bedeutung sein, als sie im allgemeinen den Schluß rechtfertigen wird, daß die Erziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung auch in Zukunft nicht genügen wird.

Schulfragen

Literatur für den Schulunterricht

Der Reichserziehungsminister hat in seiner Eigenschaft als Preußischer Unterrichtsminister ein Verzeichnis von Lehrmitteln bekanntgegeben, die im Schulunterricht über Erbkunde, Erbpflege, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik verwendet werden können. Es werden u. a. folgende Werke erwähnt: Hitler, „Mein Kampf"; Rosenberg, „Der Mythos des 20. Jahrhunderts"; Chamberlain, „Rasse und Persönlichkeit"; Schultze-Naumburg, „Kunst und Rasse". Zur Judenfrage werden folgende Schriften als Unterrichtsgrundlage aufgeführt: Fritsch, „Handbuch der Judenfrage"; Günther, „Rassenkunde des jüdischen Volkes"; Rosenberg, „Die Protokolle der Weisen von Zion und die jüdische Weltpolitik". (Frankfurter Zeitung vom 9. November 1934.)

Zeitschriftenbezug in Schulen

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weist in einem Erlaß vom 30. Oktober 1934 (R U II C 5239 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 347) unter Bezugnahme auf einen Erlaß vom 6. Januar 1934 (U II C 20 090 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 24) darauf hin, daß auf die Schulen und Schüler unter keinen Umständen ein Zwang zum Bezuge bestimmter Zeitschriften, Zeitungen usw. ausgeübt werden darf, und daß im Uebertretungsfalle die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

Reichsschrifttumskammer

Schriftstellerische Betätigung von Angehörigen der freien Berufe

Nach einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 (IV a 1957/34 — MBliV. S. 1465) werden Beamte, Wissenschaftler, Geistliche, Aerzte und Rechtsanwälte, wenn sie sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, von der Reichsschrifttumskammer nicht erfaßt.

Betriebswerber

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat in einer Anordnung vom 18. August 1934 die Berufsausübung der Betriebswerber im einzelnen festgelegt. Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer durch die Reichsfachschaft deutscher Werbefachleute (NSRdW.), den Fachverband für die Werbefachleute. Mitglied dieses Fachverbandes kann nur werden, wer schriftstellerisch oder eigengedanklich Werbegestaltung betreibt und die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. Unter Leistung oder Schöpfung der Werbegestaltung ist jede entwerfende oder sonstige gestaltende, betreuende, anordnende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet jeder Art von Werbung zu verstehen, die eigene schöpferische Kraft zeigt, aber nicht lediglich die Anwendung erlernter, rein technischer Kenntnisse ist. Die Zweige der Gebrauchswerbung, Gebrauchsgraphik und Verlagswerbung sind hiervon ausgenommen. Die Mitglieder der Fachgruppe Betriebswerber in der NSRdW. führen die Bezeichnung Betriebswerber mit dem Zusatz: Mitglied der Reichsschrifttumskammer. In die Fachgruppe Betriebswerber gehören Werbeleiter, Werbeschriftsteller, Werbetexter, Propagandisten und Werbeassistenten.

Reichstheaterkammer

Kleinkunstbühnen

Gemäß § 9 des Reichstheatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 60) ist § 32 der Gewerbeordnung (GewO.), in dem bisher die Zulassung von Schauspielunternehmungen geregelt war, aufgehoben worden. Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet jedoch das Reichstheatergesetz gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 413) keine Anwendung. Die §§ 33 a und 33 b GewO., die die sogenannte Tingel-Tangel-Konzession regeln, sind daher von der Neuordnung unberührt geblieben. Ebenso ist § 55 Absatz 1 Ziffer 4 noch in Kraft, wonach eines Wandergewerbescheines bedarf, wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat der Präsident der Reichstheaterkammer am 16. Juli 1934 (MBliV. S. 1121) eine Anordnung Nr. 25 erlassen, wonach die Zulassung zur Eröffnung eines Unternehmens, das auf Grund der §§ 33 a und 55 GewO. zulassungspflichtig ist, von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann, die insbesondere dann verlangt werden soll, wenn begründete Zweifel bestehen, ob der verantwortliche Leiter des Unternehmens seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gehaltsansprüche der in seinem Unternehmen beschäftigten Personen sowie zur Zahlung der für diese Personen bestehenden Soziallasten nachkommen wird. Bereits auf Grund der §§ 33 a und 55 GewO. gewährte Zulassungen können wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit des verantwortlichen Unternehmers ergibt.

Verbot unentgeltlichen Auftretens

Der Präsident der Reichstheaterkammer hat eine Anordnung Nr. 28 (Völkischer Beobachter vom 24. August 1934) über das Verbot unentgeltlicher Mitwirkung von Bühnenangehörigen bei Veranstaltungen erlassen, wonach allen der Genossenschaft der deutschen Bühnenangehörigen oder dem Deutschen Chorsängerverband und Tänzerbund E. V. angehörenden Bühnenmitgliedern verboten wird, bei irgendwelchen Veranstaltungen außerhalb der Bühne, bei der die Mitglieder angestellt sind, unentgeltlich mitzuwirken. Ausnahmen von diesem Verbot können nur gewährt werden, wenn durch den Charakter der betreffenden Veranstaltungen die Gewähr gegeben ist, daß durch die unentgeltliche Mitwirkung eine Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Bühnenmitglieder nicht zu befürchten ist.

Reichsmusikkammer

Konzertdirektion

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat neue Richtlinien für die Konzertvermittlung aufgestellt. Die in der Reichsmusikerschaft zusammengeschlossenen Künstler und die im Reichsverband für Konzertwesen vereinigten Konzertunternehmen und Konzertvermittler sind beauftragt, nach Anhörung der beteiligten Fachgruppen und Fachschaften allgemeine Geschäftsbedingungen über die Vermittlung, die Unternehmung und das Arrangement von Konzerten zu erlassen. Diejenigen Konzertagenten, deren Geschäft solche Aufgaben umfaßt und die nach fachlicher und menschlicher Eignung für den Aufbau der Konzertvermittlung in Betracht kommen, erhalten die durch diese Bestimmungen künftig geschützte Bezeichnung „Konzertdirektion".

Verbot ausländischer Pseudonyme

Auf Grund einer Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer ist es den Mitgliedern der „Reichsmusikerschaft" verboten, sich aus Reklame- oder anderen Gründen ausländische oder ausländisch klingende Namen statt ihrer bürgerlichen Namen zuzulegen. Das gleiche gilt für die Benennung bestimmter kammermusikalischer oder sonstiger Musik-Vereinigungen. Deutsche Meister bzw. Musik-Vereinigungen, die bisher unter einem ausländischen oder ausländisch klingenden Namen aufgetreten sind, haben in Durchführung dieser Anordnung ihren Namen entsprechend umzuändern. Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann als Unzuverlässigkeit angesehen werden und zum Ausschluß aus der Reichsmusikkammer führen.

Reichskammer der bildenden Künste

Gartengestalter

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 1. September 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 245) eine Anordnung betr. den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Gartengestalter erlassen. Danach darf diesen Beruf nur ausüben, wer durch den Bund Deutscher Gartengestalter e. V. als Fachverband für Gartengestaltung in die Reichskammer der bildenden Künste eingegliedert ist. Die Mitglieder des Fachverbandes führen die Berufsbezeichnung „Gartengestalter" mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste; die Bezeichnung „Garten- oder Landschaftsarchitekt" ist untersagt.

Rechtspflege

Behördenaufbau

s. S. 117 Zusammenlegung der Innenministerien des Reichs und Preußens

Anwälte

Beiordnung eines nichtarischen Armenanwalts

Das Landgericht Dessau hatte einer arischen Partei, der das Armenrecht bewilligt war, statt des von ihr gewünschten nichtarischen Anwalts einen arischen Anwalt beigeordnet. Auf die Beschwerde der Partei hob der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch Beschluß vom 27. September 1934 (5 W 1434/3 As, 67.33) die angefochtene Verfügung mit folgender Begründung auf:

Nach den heute bei Gericht bestehenden Gepflogenheiten wird bei der Bestellung des Armenanwalts in erster Linie auf die Wünsche der Partei Rücksicht genommen. Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall nur deshalb nicht verfahren worden, weil der gewünschte Anwalt Nichtarier war. Seiner Bestellung standen jedoch gesetzliche Hindernisse nicht im Wege. Der Reichsjustizminister hat in seiner Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft vom 1. Oktober 1933 (RGBl. I S. 699 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13 S. 3) festgestellt, daß die Maßnahmen gegen die nichtarischen Angehörigen der genannten Berufe abgeschlossen seien und die im Beruf Gebliebenen sich im vollen Genuß ihrer Berufsrechte befänden. Mithin hat also auch der nichtarische Anwalt einen Anspruch auf die Bestellung zum Armenanwalt, und zwar nicht nur für eine nichtarische Partei, sondern überhaupt. Die Frage, ob das für die Wahrnehmung der Parteiinteressen notwendige Vertrauensverhältnis vorhanden ist, vermag lediglich die Partei nach ihrer persönlichen Einstellung zu entscheiden.

Gebühren des Armenanwalts

Das Oberlandesgericht Breslau hat in einem Urteil vom 25. Juni 1934 (16 W 1834/34 — Höchstrichterliche Rechtsprechung Nr. 18 v. 15. 9. 1934) entschieden, daß der nichtarische Rechtsanwalt, der an Stelle eines ausgeschiedenen nichtarischen Rechtsanwalts einer Partei auf deren Wunsch beigeordnet wird, Anspruch auf Ersatz aller vor seiner Tätigkeit verdienten Gebühren hat.

Rechtskonsulenten

Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulentenausschließung

Gemäß § 157 ZPO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 522 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 8 S. 3) sind mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. In der alten Fassung des § 157 ZPO war nun in Abs. 3 ausdrücklich festgestellt, daß Zurückweisungsbeschlüsse gegen die im § 157 ZPO näher bezeichneten Personen (Rechtskonsulenten) der Beschwerde entzogen waren. In der neuen Fassung des § 157 ZPO fehlt eine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist die Frage daher streitig. Das Landgericht Altona hat die Zulassung einer Beschwerde verneint (7 T 761/34). Den gleichen Standpunkt vertritt mit ausführlicher Begründung Landgerichtsrat Schumacher, Altona, in der Juristischen Wochenschrift vom 8. September 1934 (S. 2226). Im Gegensatz dazu verteidigt Ministerialrat Dr. Jonas, Berlin, a. a. O. im Anschluß an die Rechtsprechung zu § 11 AGG (Zulassung von Anwälten vor den Arbeitsgerichten) die Auffassung, daß die gerichtliche Rechtskonsulentenausschließung durch eine Beschwerde anfechtbar ist.

Testamentsvollstrecker

Entlassung eines nichtarischen Testamentsvollstreckers

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 6. Juni 1934 (F. 40/34 — Höchstrichterliche Rechtsprechung Nr. 1360) entschieden, daß Nichtariertum eines Testamentsvollstreckers dann kein Entlassungsgrund ist, wenn der Beweggrund für die Stellung des Entlassungsantrages offensichtlich ein anderer war. In den Gründen wird u. a. ausgeführt:

Der Entlassungsantrag wird auf die Tatsache der nichtarischen Abstammung gestützt. Mit der Frage, ob die nichtarische Abstammung eines Pflegers bei einem arischen Pflegling einen Grund zur Entlassung des Pflegers bilden könne, hat sich das Gericht bereits in seinem Beschluß vom 27. September 1933 (F. 80/33) befaßt und diese Frage für den Regelfall bejaht. Die Ansicht, daß die Frage bei der Entlassung eines Testamentsvollstreckers genau die gleiche sei, kann jedoch mit Rücksicht darauf nicht geteilt werden, daß die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers auf dem Willen des Erblassers beruht, und dessen vermutlicher Wille auch bei der Frage, ob eine Tatsache einen wichtigen Entlassungsgrund bildet, nicht ganz außer acht gelassen werden kann. Auch hatte das Gericht in der erwähnten Entscheidung nur ausgesprochen, daß die veränderten politischen Verhältnisse es in der Regel nicht mehr zuließen, für einen Arier einen nichtarischen Pfleger zu bestellen; damit war die Möglichkeit einer abweichenden Beurteilung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles offen geblieben. Mit der Frage der Entlassung eines nichtarischen Testamentsvollstreckers hat sich das Kammergericht in einer Entscheidung vom 23. November 1933 (1b X. 613/33 — Höchstrichterliche Rechtsprechung 1934 Nr. 15) beschäftigt und ausgesprochen, daß eine Rassenverschiedenheit zwischen Erben und Testamentsvollstrecker unter besonderen Umständen zu schweren Unzuträglichkeiten führen und dann einen wichtigen Grund zur Entlassung des Testamentsvollstreckers abgeben könne. Darüber hinaus hat im vorliegenden Fall die Vorinstanz in der alleinigen Tatsache nichtarischer Abstammung grundsätzlich einen Entlassungsgrund im Sinne des § 2227 BGB. erblickt, wenn nicht die Sonderumstände des einzelnen Falls eine Außerachtlassung dieses Grundsatzes angebracht erscheinen lassen. Als einen solchen Sonderumstand wertet die Vorinstanz den dringenden Verdacht, daß es nicht die Rassenfrage, sondern ein anderer Gesichtspunkt gewesen ist, der auf seiten des Erben den Beweggrund für die Stellung des Entlassungsantrages gebildet hat, während die Rassenfrage nur vorgeschoben wurde. Die Vorinstanz vertritt mit aller Entschiedenheit die Auffassung, daß es verhütet werden müsse, daß die neue Erkenntnis der Bedeutung der Rassenfrage zur Verschleierung des Bemühens benutzt werde, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Dieser Rechtsauffassung tritt das Oberlandesgericht Hamburg bei.

Schiedsgerichtsverfahren

Ablehnung eines jüdischen Schiedsrichters

Ein Schiedsrichter kann gemäß § 1032 Abs. 3 Satz 2 ZPO. abgelehnt werden, wenn er Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ist. In einem seit dem Jahre 1930 schwebenden Schiedsgerichtsverfahren hatte als Schiedsrichter u. a. ein jüdischer Justizrat mitgewirkt. Im Jahre 1933 lehnte eine Partei des Schiedsverfahrens diesen Schiedsrichter ab. Nach den früheren Vereinbarungen der Parteien hatte über die Frage der Ablehnung eine bestimmte Stelle in Berlin zu entscheiden. Diese Stelle hatte das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Sie begründete dies damit, daß der jüdische Schiedsrichter Frontkämpfer gewesen sei und daher den Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 unterliege. Gegen den so zustande gekommenen Schiedsspruch erhob die eine Partei nunmehr gemäß § 1046 ZPO. die Aufhebungsklage vor dem zuständigen Landgericht mit der Begründung, daß ein jüdischer Schiedsrichter trotz Ablehnung den Schiedsspruch mitgefällt habe. Das Landgericht Hannover hat in einer Entscheidung vom 26. März 1934 (2 IV O 92/34 — Juristische Wochenschrift S. 1684) dieser Anschauung stattgegeben und den Schiedsspruch aufgehoben. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Ausschlaggebend für die Bestimmung des § 1032 Abs. 3 Satz 2 ZPO. ist lediglich die Tatsache, ob der Schiedsrichter XY. Nichtarier im Sinne des Berufsbeamtengesetzes ist oder nicht. Der Sinn dieses Gesetzes geht dahin, alle Personen nichtarischer Abstammung von der Mitwirkung innerhalb der Staatsführung und insbesondere auch der Rechtspflege auszuschließen. § 1032 ZPO. enthält keine Ausnahmebestimmungen wie § 3 des Berufsbeamtengesetzes.“

Schweiz

Ueberseeische Auswanderung im Jahre 1933

Nach einer Zusammenstellung des eidgenössischen Auswanderungsamtes belief sich die Zahl der Personen, die im Verlaufe des Jahres 1933 zu dauerndem Aufenthalt nach außereuropäischen Gebieten übersiedelten, auf 1167 (1932: 1301), was etwas mehr als 3 % der Auswandererziffer des letzten Jahrzehnts ausmacht. Von den 1167 schweizerischen Auswanderern (darunter 388 in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer) des Jahres 1933 wählten als Reiseziel: den Weltteil Amerika 579 (und zwar die Vereinigten Staaten 334, Kanada 27, Mexiko 4, Zentralamerika 18, Westindien 8, Argentinien 74, Chile 7, Peru 3, Kolumbien 24, Venezuela 9, Brasilien 66, Paraguay —, Uruguay 2, Ecuador 3), Afrika 352, Asien 210 und Australien 26 Personen. Nach dem amtlichen Bericht sind die Ursachen der seit 1927 anhaltend rückläufigen Bewegung der Auswanderung mannigfacher Art, sie stehen aber alle in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenwärtigen, mehr oder weniger auf der ganzen Erde ungünstigen Wirtschaftslage. Der Bericht sagt dazu folgendes:

„Gewiß wäre es z. B. auch heute noch der dringende Wunsch vieler unserer jungen Leute, sich in der Fremde beruflich und sprachlich auszubilden, doch ist dieses Bestreben nicht mehr leicht zu verwirklichen. Auch andere Kreise unserer Bevölkerung würden — durch die Verhältnisse gezwungen oder aus eigenem Antrieb — auswandern, wenn ihnen der Eintritt in fremde Staaten nicht verwehrt wäre oder ihrer dort kaum annehmbare Existenzbedingungen warten würden. In zunehmendem Maße gehen die Länder unter dem Druck der unbefriedigenden Wirtschaftslage dazu über, fremde Arbeitnehmer von ihrem Gebiet fernzuhalten und dadurch die einheimischen Berufsleute gegen eine unerwünschte fremde Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu schützen. Dieses Ziel wird erstrebt durch Verschärfung der Paß- und Niederlassungsvorschriften, in verschiedenen Staaten ferner durch Kontingentierung der ausländischen Angestellten und Arbeiter, die in den einzelnen Betrieben beschäftigt werden dürfen. Es gibt heute kaum mehr ein Land, das nicht in der einen oder anderen Weise Maßnahmen zur Einschränkung der Einwanderung getroffen hätte. Vielleicht am augenfälligsten zeigt sich die Wirkung dieser Politik bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika, indem von 1707 Einwanderungsvisa, die nach dem amerikanischen Quotengesetz für in der Schweiz geborene Personen jährlich eingeräumt sind, im Verlaufe des letztvergangenen amerikanischen Fiskaljahres im ganzen bloß 114 abgegeben wurden. Während die Einwanderung mehr und mehr zurückgeht, steigt die Zahl der in die Heimat zurückkehrenden Landsleute beständig an. Auch diese Erscheinung ist ziemlich allgemeiner Natur und trägt das Ihrige dazu bei, die nationalistischen Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken."

Nationalität der Nachkommen von Staatenlosen

Der Staatsgerichtshof des Schweizer Bundesgerichtes hat am 15. Juni 1934 eine grundsätzliche bedeutsame Entscheidung zu der Frage der Nationalität von Nachkommen heimatloser Nansenpaßinhaber in der Schweiz gefällt. Ein ehemals russischer Staatsangehöriger, der sich im Jahre 1919 in der Schweiz niedergelassen und auf Grund des Dekrets der Sowjetbehörden vom 28. Oktober 1921, das allen denjenigen die russische Staatsangehörigkeit aberkannt hat, die nach dem 7. November 1917 — dem Tag der siegreichen bolschewistischen Revolution — ohne ausdrückliche Bewilligung der Sowjetbehörden Rußland verlassen haben, seine frühere russische Staatsangehörigkeit verloren hat, war seit 1927 mit einer Schweizerin verheiratet. Für die Kinder aus dieser Ehe wurde von den Schweizer Lokalbehörden die Eintragung im Bürgerregister und die Ausstellung eines entsprechenden Heimatscheines verweigert. Das Schweizer Bundesgericht hat die dagegen eingelegte staatsrechtliche Beschwerde gutgeheißen, da die Frau eines Staatenlosen nach schweizerischem Recht ihre schweizerische Staatsangehörigkeit behält und auch das eheliche Kind einer Schweizerin, deren Mann staatenlos ist, das Bürgerrecht seiner schweizerischen Mutter erwirbt. Zwar erwirbt nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Frau grundsätzlich das Bürgerrecht des Ehemannes und das Kind dasjenige seines ehelichen Vaters. Diese Regel gilt jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur dann, wenn die Schweizerin die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes auch tatsächlich erwirbt. Verheiratet sich eine Schweizerin mit einem Ausländer, dessen Heimatrecht die Frau nicht ohne weiteres seine Nationalität erwerben läßt — wie dies zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sowjetrepubliken der Fall ist — so behält die Schweizerin ihre schweizerische Staatsangehörigkeit. Das gleiche gilt, wenn eine Schweizerin einen Mann heiratet, der überhaupt keine Staatsangehörigkeit hat. Ebenso erhält das eheliche Kind einer Schweizerin, die mit einem Manne verheiratet ist, nach dessen Heimatrecht das Kind nicht der Nationalität des Vaters folgt, das Bürgerrecht seiner schweizerischen Mutter.

Erwerbstätigkeit durch Ausländer

In der Frage der Erwerbstätigkeit durch Ausländer in der Schweiz hat das Züricher Obergericht eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung getroffen. Ein ausländischer Kaufmann, der nur die Bewilligung zur Ausübung des Darmhandels besaß und dem jede andere Erwerbstätigkeit ausdrücklich untersagt worden war, hatte bei seinem Hausmeister während einiger Monate die Funktionen eines Hausverwalters ausgeübt und war deshalb vom Statthalteramt mit einer Buße belegt worden. Er verlangte gerichtliche Beurteilung und machte geltend, er habe diese Funktionen, für die er nicht entschädigt worden sei, nur aus Gefälligkeit versehen. Während das Bezirksgericht zu einem Freispruch kam, da nur eine bezahlte Tätigkeit unter das Gesetz falle, stellte das Obergericht in der Appellationsverhandlung fest, daß unter den Begriff der Erwerbstätigkeit auch die unentgeltliche Tätigkeit dann falle, wenn sie sonst von einem Einheimischen gegen Bezahlung ausgeübt werde. Im vorliegenden Fall habe der Angeklagte lediglich die Erwerbstätigkeit eines Einheimischen übernommen, und gerade das wolle das Gesetz verhindern. Es wurde auf eine Buße von 100 Franken erkannt.

Frankreich

Maßnahmen gegen ausländische Arbeitnehmer

Der französische Ministerrat hat Ende November eine Reihe von Bestimmungen, die dem Schutz des französischen Arbeitsmarktes dienen, beschlossen. Dem Bericht liegt die Feststellung zugrunde, daß 350 000 unterstützten französischen Arbeitslosen 800 000 ausländische Arbeiter gegenüberstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der ausländischen Arbeiter in den letzten Krisenjahren bereits etwa um die Hälfte gesunken ist.

Die Einwanderungsbehörden für industrielle und landwirtschaftliche Arbeitskräfte sowie ihre Kontrollorgane werden zusammengelegt. Die Aushändigung von Arbeitskarten für neueinreisende Ausländer wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Die bereits ausgegebenen Karten werden nur nach sorgfältigster Prüfung erneuert. Arbeitserlaubnisse, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt waren, werden nur noch dann erneuert, wenn der Inhaber bereits seit zwei Jahren in Frankreich ansässig ist. Die Frage der Saisonarbeiter für Spezialitäten wird später entschieden werden. Für alle öffentlichen Arbeiten werden nur noch französische Arbeitskräfte verwendet. Falls innerhalb solcher Arbeiten für einen bestimmten Zweig nicht genügend einheimische Spezialisten vorhanden sind, dürfen ausländische Arbeitskräfte für diesen Zweck nur in genau beschränkter Anzahl von Fall zu Fall angefordert werden. Alle Strafbestimmungen für die Uebertretung der betreffenden Verordnung werden dahingehend verschärft, daß die Ausweisung häufiger als bisher angewendet wird. Die Grenzüberwachung wird in dem Sinne verstärkt, daß die Aufmerksamkeit besonders auf die Arbeitsfrage gelenkt wird. Das System der sogenannten Identitätskarten soll geändert werden, um die Ueberwachung der auf französischem Gebiet tätigen ausländischen Arbeiter zu erleichtern. Ueberdies hat der Justizminister ein Gesetz eingebracht, das die Verstärkung und Umorganisation der Fremdenpolizei zum Ziel hat. (S. a. Informationsblätter Nr. 4 S. 43 und Nr. 6 S. 84.)

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.